

Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen Graben-Neudorf e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Graben-Neudorf“.

Er hat seinen Sitz in 76676 Graben-Neudorf.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen.

(Eintrag am 30.11.1977 - Nr. VR 438)

§2

Grundlage und Ziel

1.

Der CVJM Graben-Neudorf e.V. steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und 1955 bestätigten Grundlage (Pariser Basis):

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

2.

Der CVJM Graben-Neudorf e.V. will allen, vor allem jungen Menschen, in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen.

3.

Mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als ihrem Herrn wissen sich die Mitglieder des CVJM Graben-Neudorf e.V. als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.

4.

Der Dienst des CVJM Graben-Neudorf e.V. geschieht zugleich auf der Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er weiß sich aber ebenfalls der ökumenischen Dimension seiner Arbeit verpflichtet.

§3

Arbeitsgebiete

1. Die Verkündigung und Ausbreitung des Wortes Gottes steht im Mittelpunkt des Vereinslebens.
2. Der Verein dient, soweit möglich und erforderlich, seinen Mitgliedern und Gästen durch:
 - a) Angebot der Gemeinschaft innerhalb fester Gruppen und Veranstaltungen
 - b) Programme in den Gruppen und Veranstaltungen, die den Menschen nach Leib, Seele und Geist berücksichtigen, eingeschlossen jugendpflegerische Maßnahmen.
 - c) Persönliche Gespräche und Hilfen
3. Zur Durchführung dieser Aufgaben unterhält der Verein ein Sport- und Spielgelände. Die Benutzung richtet sich nach der jeweils gültigen Ordnung.

4. Der Verein bildet, soweit möglich und erforderlich, einzelne Abteilungen:
 - a) Nach Altersklassen; insbesondere Kinder- Jugendarbeit sowie Frauen- und Männerarbeit und Hauskreise
 - b) Nach Interessengruppen
 - c) Nach den Aufgaben im Verein und in der Kirchengemeinde
5. Die Förderung der weltweiten Arbeit des CVJM
6. Die Unterstützung mildtätiger und missionarisch tätiger Organisationen und Personen

§4

Mitgliedschaft - Aufnahme - Austritt

1. Aktive Mitglieder:
 - a) Alle jungen Menschen vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Mitglieder werden. Der Antrag hat beim Gruppenleiter zu erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das aufgenommene Mitglied erhält die Vereinssatzung. Die aktiven Mitglieder sind Vereinsmitglieder im Sinne des §32 ff BGB.
 - b) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt, der jederzeit schriftlich erfolgen kann.
 - durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten gegen die Ziele des Vereins verstößt oder es zwei Jahre mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.
2. Freundeskreis:
Männer und Frauen, welche die Bestrebung des Vereins fördern und unterstützen, gehören zum Freundeskreis.

§5

Leitung des Vereins

Der Verein wird geleitet durch:

- a) die Mitgliederversammlung (§6)
- b) den Vorstand (§8)

§6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst im 1. Jahresquartal statt. Die Mitglieder sind dazu mindestens acht Tage vorher vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Auf Wunsch des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 25 Prozent der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden.
3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die keine Beitragsrückstände haben.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Gruppenleiter und des Vorstands sowie des Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Wünsche, Anträge und besondere Initiativen in der Arbeit
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§7 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis (MAK) gehören:
 - a) die Vorstandsmitglieder (§8)
 - b) die MAK-Leitung
 - c) die Leiter der einzelnen Gruppen sowie andere Mitarbeiter
2. Der Mitarbeiterkreis hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Zurüstung der Leiter und Mitarbeiter
 - b) der Mitarbeiterkreis schlägt dem Vorstand die Berufung und Einsetzung der Gruppenleiter vor
 - c) Planung, Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassier
 - 3 Beisitzern

Diese werden von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind alle volljährigen, wahlberechtigten Mitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein aktives Mitglied kommissarisch einsetzen.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung. Er überwacht die gesamte Vereinsarbeit sowie die Durchführung der gemeinsamen gefassten Beschlüsse.
3. Dem Vorstand obliegen Berufung und Einsetzung der Leiter der einzelnen Gruppen.
4. Leitende Mitarbeiter können zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§9 Finanzierung

- Die Mittel für die Durchführung seiner Arbeit erwartet der Verein.
- a) durch Beiträge der Mitglieder und des Freundeskreises
 - b) durch Spenden und Zuwendungen

§10 Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Graben-Neudorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Zweck der Körperschaft sind die in §3 dieser Satzung aufgeführten Arbeitsgebiete. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem CVJM Landesverband Baden e.V. zu, der es zur Neugründung eines Vereines am gleichen Ort unter Berücksichtigung dieser Satzung verwenden soll.

§11

Allgemeine Bestimmungen zu den Paragraphen 6-8

1. Vorstand im Sinne von §26 des BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, wird der Vorsitz vom 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer übernommen.
3. Von sämtlichen Sitzungen ist Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§12

Verschiedene Bestimmungen

1. Der CVJM Graben-Neudorf ist dem CVJM Landesverband Baden e.V. mit Sitz in Unteröwisheim als Mitglied angeschlossen. Er ist damit auch Mitglied des Regionalverbandes Hardt-Kraichgau.
2. Alle Änderungen dieser Satzung, wobei §2 seinem sachlichen Inhalt nach dauernd angenommen ist, bedürfen der Zustimmung von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
3. Bei wichtigen Änderungen der Satzung ist eine Bestätigung des Vorstandes des CVJM Landesverbandes erforderlich.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.02.2017 mit 79 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

gez. Felix Kappler
gez. Thomas Böhm
gez. Diana Seipel
gez. Bettina Kappler

gez. Petra Hartmann
gez. Sonja Zimmermann
gez. Janina Höffe